



NOTARE

DR. ROLAND NAGEL
DR. TOBIAS PFUNDSTEIN

Klosterplatz 11
87509 Immenstadt i. Allgäu

Telefon 08323 - 40 41
Telefax 08323 - 81 36

mail@notare-immenstadt.de

MERKBLATT

GRÜNDUNG UND FÜHRUNG EINES EINGETRAGENEN VEREINS

1. Gründung eines eingetragenen Vereins

Was ist bei der Gründung eines eingetragenen Vereins zu beachten?

- a) Der eingetragene Verein muss mindestens sieben Mitglieder haben. In der Regel müssen die Gründer volljährig sein.
- b) Es muss eine **Satzung** erstellt werden (= Verfassung des Vereins). Die Satzung muss bzw. soll Bestimmungen zu folgenden Gegenständen enthalten:
 - Name und Sitz des Vereins,
 - Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll,
 - Zweck des Vereins,
 - Mitgliedereintritt,
 - Mitgliederaustritt,
 - Beitragspflicht (ob und welche Beträge von Mitgliedern zu leisten sind),
 - Bildung, Amtsdauer und Vertretungsberechtigung des Vorstands,
 - Form, Frist und Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - Unterzeichnung des Versammlungsprotokolls.

Hinsichtlich des Vorstands muss präzise geregelt werden, ob sämtliche Mitglieder des Vorstands vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB sein sollen, oder ob darüber hinaus ein sog. „erweiterter Vorstand“ gebildet wird, dem noch weitere Personen angehören. Nur die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB sind in das Vereinsregister einzutragen. Hinsichtlich des Vorstands i. S. d. § 26 BGB muss ferner darauf geachtet werden, dass die Vertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder präzise geregelt wird (z. B. dahingehend, dass jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung berechtigt ist, oder dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich vertreten).

- c) Der Hergang der Gründung (Einigung über die Satzung) und die Wahl des Vorstands gemäß der Satzung müssen schriftlich dokumentiert werden. In der Praxis geschieht dies durch ein **Gründungsprotokoll**. Die Satzung muss mit dem

Gründungsdatum versehen und von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben werden. Das Gründungsprotokoll ist entsprechend der Satzung zu unterzeichnen.

- d) Bei Vereinen, die den Status einer steuerbegünstigten Körperschaft i. S. d. §§ 51 ff. AO (**Gemeinnützigkeit**) anstreben, ist es ratsam, den Inhalt der Satzung vor der Gründung des Vereins mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- e) Wenn wir im Rahmen der Gründung eines Vereins für Sie tätig werden sollen, bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen vorzulegen:
- (1) **Gründungsprotokoll**, den Beschluss über die Bestellung des Vorstands enthaltend, **samt Anwesenheitsliste** in Kopie;
 - (2) **Satzung**, von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet, in Kopie.

Wir fertigen dann gerne die Anmeldung zum Vereinsregister, beglaubigen die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und betreiben den Vollzug im Vereinsregister.

2. Anmeldung von Veränderungen zum Vereinsregister

Nach Eintragung in das Vereinsregister sind folgende Veränderungen anzumelden:

- a) jede **Änderung des vertretungsberechtigten Vorstands** i. S. v. § 26 BGB (s. o. Ziff. 1. b). Für den Fall, dass Sie eine Änderung des Vorstands zum Vereinsregister anmelden wollen, bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen vorzulegen:
- (1) **Versammlungsprotokoll**, den Beschluss über die Vorstandsänderung enthaltend, **samt Anwesenheitsliste** in Kopie;
 - (2) **Einberufungsschreiben mit Tagesordnung** in Kopie.

Wir fertigen dann gerne die Anmeldung zum Vereinsregister, beglaubigen die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und betreiben den Vollzug im Vereinsregister.

Übrigens: Wiederwahlen brauchen nicht angemeldet zu werden. Hier genügt eine formlose Mitteilung an das Vereinsregister unter Beifügung der Protokollabschrift. Ebenfalls nicht angemeldet werden müssen Änderungen im „erweiterten Vorstand“ (s. o. Ziff. 1. b).

- b) jede **Satzungsänderung** bzw. -ergänzung.
Für den Fall, dass Sie eine Satzungsänderung zum Vereinsregister anmelden wollen, bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen vorzulegen:
- (1) **Versammlungsprotokoll**, das den Beschluss über die Satzungsänderung enthält, **samt Anwesenheitsliste** in Kopie;
 - (2) **Einberufungsschreiben mit Tagesordnung** in Kopie;
 - (3) **vollständige Satzung mit geändertem Wortlaut** in Kopie.

Wir fertigen dann gerne die Anmeldung zum Vereinsregister, beglaubigen die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und betreiben den Vollzug im Vereinsregister.

- c) die **Auflösung** und das **Erlöschen** des Vereins.

Das **Versammlungsprotokoll** muss dabei jeweils folgende Angaben enthalten:

- Namen des Vereins sowie Ort und Tag der Versammlung;
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Beifügung einer **Anwesenheitsliste**;
- Feststellung des Versammlungsleiters, dass die Versammlung nach der Satzung frist- und formgerecht einberufen worden ist;
- Tagesordnung mit der Angabe, dass sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (falls die Satzung eine Bestimmung über ein Quorum enthält);
- Bei Beschlüssen und Wahlvorgängen ist für jeden Beschluss das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben. Beispiel:
Der Beschlussvorschlag wurde mit 14 Ja-Stimmen gegen zwei Nein-Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.
- Die gewählten **Mitglieder des Vorstands** i. S. d. § 26 BGB müssen mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Adresse angegeben werden. Ferner sollte das Protokoll die Feststellung enthalten, dass die Gewählten ihr Amt angenommen haben.
- Bei **Satzungsänderungen** ist der neue Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben. Beispiel:
§ 5 der Satzung (Vertretung) wird geändert und lautet künftig, wie folgt: „Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.“
Bei umfangreichen Satzungsänderungen kann der Wortlaut der Änderungen auch als Anlage zum Protokoll genommen werden. Beispiel:
§§ 5, 6, 7, 10 und 11 der Satzung werden geändert; der Wortlaut der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus der dieser Niederschrift beigefügten Anlage 1.
- Das Protokoll ist entsprechend der Satzung zu unterzeichnen.

3. Was ist außerdem zu beachten?

Wenn wir für Ihren Verein tätig werden sollen, geben Sie uns bitte stets an:

- den genauen Namen Ihres Vereins und – soweit bereits im Vereinsregister eingetragen – die Vereinsregisternummer,
- einen Ansprechpartner für den Verein mit Telefonnummer, und
- eine Zustelladresse für den Verein.

Erforderliche Anmeldungen zum Vereinsregister bereiten wir dann gerne für Sie vor. Nachdem wir auf Grundlage Ihrer Angaben einen entsprechenden Entwurf der Anmeldung erstellt haben, werden mit Ihnen einen Termin zur Unterzeichnung in unseren Amtsräumen vereinbaren. Hierzu bitten wir die Zeichnungsberechtigten des Vereins, jeweils amtliche Lichtbildausweise mitzuführen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Notare
Dr. Roland Nagel
Dr. Tobias Pfundstein